



Amtsleitung

Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke131.91-12/2024-9
26. September 2024

AKTENZAHL: ke131.91-12/2024

ANTRAGSSTELLER*IN: Frau Franziska Böhler, Kirchstraße 15/5, 6921 Kennelbach und Herr Christian Böhler, Kirchstraße 15/5, 6921 Kennelbach,

BAUVORHABEN: Ausbau/ Zubau bestehender Stadel auf GST-NR 1802/2, KG Kennelbach, EZ 871;

Kennelbach, am 26.09.2024

KUNDMACHUNG

Die genannten Bauwerber haben am 21.08.2024 (Eingangsstempel) um die baubehördliche Bewilligung für den Aus- und Zubau beim bestehenden Stadel Im Gütle 1a auf GST-NR 1802/2 in EZ 871 KG Kennelbach nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 21.08.2024 und vom 24.09.2024 (jeweils Eingangsstempel) angesucht. Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 15.10.2024 um 14:00 Uhr

mit Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaumt. Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Weiter besteht die Möglichkeit, die Projektunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag der Verhandlung im Rathaus der Gemeinde Kennelbach einzusehen sowie sich die Projektunterlagen digital per E-Mail übermitteln zu lassen. Für die digitale Übermittlungsform ist die Anforderung per E-Mail mit der Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie der Name der Partei des Verfahrens notwendig.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Kennelbach oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß §42 AVG 1991, BGBl. Nr. 172, i.d.g.F. zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so

**GEMEINDE
KENNELBACH**



kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Gebäudeecken sind vom Antragsteller bis zur mündlichen Verhandlung in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Ebenfalls ist die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens in der Natur zu kennzeichnen. Weiters sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll. Um bei der Verhandlung den Mindestabstand einzuhalten, sind die Planunterlagen mindestens 1-fach vertikal gut einsehbar anzubringen bzw. aufzuhängen.

Die Bürgermeisterin:

i.A. Mag. Verena Rupp